## 150. Entscheid von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, dass der Abt von Wettingen den Leuten von Höngg keine neuen Belastungen aufdrängen soll

1715 Mai 16

Regest: Dem Prälaten von Wettingen, der nach dem Verweis wegen des von ihm geforderten zu hohen Lehenschillings seine diesbezüglichen Befugnisse darlegen will, soll angezeigt werden, dass er seine Lehen nach alter Form, ohne Neuerungen oder Steigerungen, verleihen soll wie seine Vorgänger. Dann sei man auch geneigt, ihn in seinen Rechten zu schützen. Die Obervögte von Höngg sollen die Leute von Höngg an der Gemeindeversammlung daran erinnern, dass sie von ihren Lehenherren keine neuen Belastungen akzeptieren sollen. Wenn ein Lehen ledig wird, haben sie sich bei den Obervögten zu melden und deren Rat einzuholen.

Kommentar: Die Stadt Zürich schützte die Rechte des Klosters Wettingen in ihrem Herrschaftsgebiet in der Regel, auch über die Reformation hinaus (vgl. SSRQ ZH NF II/11, Nr. 52). Anlass des vorliegenden Ratsentscheids war ein Streit vom 2. Oktober 1714 um ein Wettinger Lehen, das zunächst vom Abt von Wettingen dem Erben des bisherigen Lehensmanns versprochen worden war, dann aber doch um die Zahlung einer Gebühr von 100 Gulden einem anderen verliehen wurde, weshalb sich der Geprellte, der für die Anwartschaft auf das Lehen ebenfalls bereits eine Zahlung geleistet hatte, beim Zürcher Rat beschwerte (StAZH C II 10, Nr. 1737 b).

Donstags, den 16<sup>ten</sup> may, presentibus herren burgermeister Holtzhalb und beid räth

## [...] / [S. 174] / [S. 175]

Dem hr prelaten zu Wettingen, welcher sich über den bey letstmahliger hinleihung eines lehens zu Höngg wider bisharige übung abgefordereten allzuhohen lehenschilling von 100 ft, da sonsten nur 15 tvordeme bezahlt worden, und deßnahen an ihne abgegebenen verweis entschuldiget und die hierum vermeinend habende befugsame darthun will, ist in antwort seines schreibens widrumb anzuzeigen, daß mgh sich versehen, er werde könfftighin dergleichen lehen nach alter formb und übung ohne einich vornehmende neüwer- oder steigerung verleihen, gleich seine vorfahren auch gethan, da man dan auch geneigt sein werde, ihne bey allen seinen habenden rechten ze schirmben.

Beinebends aber ist denen herren obervögten zu Höngg eine erkantnuß, umb selbige etwas bey einer haltender gemeind ablesen zelaßen, zuzestellen, daß alle lehenleüth in selbiger gemeind erinneret sein sollen, sich von denen lehenherren bey hinkönfftiger entpfahung ihrer lehen keine neüwerliche beschwehrden auftringen zelaßen oder sonsten ohngewohnliche große verehrungen zethun bey zuerwarten habender oberkeitlicher sträf, so sie deme zuwieder thäten. Hingegen aber sollen sie sich, wen ein lehen ledig wird, bey denen herren obervögten gebührend anzumelden und daselbsten rath ihres verhaltens einzuhollen.

Eintrag: StAZH B II 729, S. 175-176; Papier, 11.5 × 33.5 cm.

10

20

30

<sup>&</sup>lt;sup>a</sup> Streichung, unsichere Lesung: Üb.